

Protokoll mündliche Prüfung am 28.7.2010

Gesamteindruck: Prüfung startete entspannt und mit „einfachen“ Fragen (die ersten 3 Runden). Danach (allerdings nach einer entsprechenden Bemerkung, dass ja alle jetzt schon gute Noten hätten) begann der „exotischere“ Teil der Fragen von Herrn Albrecht, der dann von Herrn Portmann „getoppt“ wurde....

Dauer der Prüfung insgesamt von 9 Uhr bis 13 Uhr mit 2 Pausen á 15 Minuten.

1. Frau Renate Gerheusen (Regierungsdirektorin, DPMA) Gebrauchs- und Patentrecht

- Kleinere „Fälle“ zum Gebrauchsmuster
- was gilt als Stand der Technik [Filmvorführung kein StdT],
- was wird geprüft? wird Einheitlichkeit geprüft? [ja, siehe § 8 GebrMG mit Verweis auf §§4, 4a],
- was passiert, wenn uneinheitliches Gebrauchsmuster eingetragen wird [nichts];
- Wiedereinsetzung in die (innere) Prioritätsfrist im Gebrauchsmuster möglich? [Antwort nein, Ausschlussfrist: §21 GebrMG iVm S 123 (1) Nr. 3 PatG iVm § 40 PatG]
- Vorbenutzungsrecht GebrM ? § 13(3) GebrMG iVm § 12 PatG

- Antrag auf Fristverlängerung im Prüfungsverfahren; worauf müssen Sie achten [gewünschte Antwort war: dass das neue Fristende genannt wird, Begründung]
- Verwirkung von Ansprüchen, Unterschiede zwischen GebrMG und BGB [Antwort blieb unklar]
- In Patentanmeldung fehlt Zusammenfassung, wieso muss diese innerhalb von 15 Monaten nachgereicht werden [-> VÖ], was passiert, wenn die nachgereichte Zusammenfassung Erweiterungen enthält [ohne Konsequenz für Anmeldung, da Zusammenfassung nicht Teil der Offenbarung; Erweiterung wird mit VÖ Stand der Technik]

2. Frau Dr. Beate Frese-Göddeke (Patentanwältin, Krefeld) Arbeitnehmererfinderrecht

- seit wann gilt die neue Fassung des ArbEG? Was machen Sie, wenn sie es nicht wissen [-> Übergangsregelung]
- was hat sich geändert:

- Textform statt Schriftform: anhand eines Beispiels wurde „durchgespielt“ wofür nur noch Textform und nicht mehr Schriftform erforderlich ist -> siehe Gesetzestext, in § 12 (1) keine Angabe, in § 12 (3) „Textform“)
 - Inanspruchnahmefiktion
- welche Pflichten hat Arbeitnehmer, welche Arbeitgeber [gewünschte Antwort nur ganz generell: Meldung durch Arbeitnehmer; Verpflichtung zur Anmeldung und Vergütung durch Arbeitgeber]
 - Streitigkeit zwischen Miterfindern, die nicht als Erfinder genannt sind: ist dafür die Schiedsstelle zuständig [nein, da keine Streitigkeit zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber nach § 28 ArbEG; es wurde keine detaillierte Betrachtung verlangt, wie z.B. wenn es sich um Arbeitnehmererfinder handelt, siehe auch die Klausur vom 1.6.2010 !]

Sortenschutz

Sehr kurz gefragt, jeder Prüfling nur eine Frage

- Wo ist das Bundessortenschutzamt [Hannover]
- Was und wie wird dort geprüft [Gewächshäuser]
- Neuheit?

3. Herr Wolfgang Heisel (Patentanwalt) Geschmacksmusterrecht

- Mandant kommt mit Ultraschallreinigungsggerät, das „technisch eine alter Hut ist, aber schick aussieht“, was raten sie ihm? [Geschmacksmuster vs. 3D Marke, Vor- und Nachteile diskutieren, Kosten ungefähr gleich]
- Worauf ist bei Geschmacksmusteranmeldung zu achten? [exakte Wiedergabe, am besten per Photo, nur das abbilden, was Gegenstand des GeschM sein soll, Einreichen per Kurier, Problem bei Faxübermittlung]
- Was machen Sie wenn aus Versehen die Geschmacksmusteranmeldung gefaxt wurde und die Qualität der Übermittlung sehr schlecht ist? [neu einreichen, Verlust des Anmeldetags]
- Wie kann ich Gebühren entrichten? [Zahlungswege -> PatKostZV]
- Fallkonstellation: Ihr Mandant hat eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben und „alles“ getan. Nun kommt der Kläger und legt einen Internetausdruck vor. Was raten Sie ihrem Mandanten? [zu diskutieren war: Umfang der Unterlassungserklärung, zu beachten, dass auch „alte“ Internetseiten vom Unterlassungsanspruch umfasst sind – sofern nicht ausdrücklich ausgenommen,

Stichwort „cache- in Seiten“¹. Weiterhin war zu diskutieren, ob diese alte Internetseite noch eine Verletzungshandlung (Anbieten) darstellt.]

4. Herr Ralf Albrecht (Patentanwalt)

- Unterschiede im Widerspruchsverfahren nationale Marke und Gemeinschaftsmarke vor HABM
- Unterschiede MMA – PMMA
- Mexikaner will Markenschutz in EU, NO, TR und CH, was empfehlen Sie?
- Wie kann ich wirksam Gebühren beim HABM bezahlen [GebVO Art. 5]
- Wie kann ich am letzten Tag der Frist noch wirksam Gebühren bezahlen [Überweisung mit 10%igem Zuschlag; Kategorie „exotische Spezialfrage“, GebVO HABM TABU Nr 653, Art. 8 (3)]

5. Herr Jörg Portmann (Regierungsdirektor, DPMA)

(Fragen sehr schnell, Sachverhalt oft unpräzise, z.T. weit ausholend, ohne dass für Fragestellung relevante Sachverhalte erwähnt wurden)

- Mitarbeiter entnimmt der internen Akte des Justizars Unterlagen (Gesprächsprotokolle) und lässt diese dem Gegner in einer Streitfall zukommen: welche Ansprüche bestehen gegen den Mitarbeiter? [Antwort: Vertraulichkeitsverpflichtung aus Arbeitsvertrag war nicht gewünscht, sondern § 17 UWG Geheimnisverrat]
- Mündliche Verhandlung im Klageverfahren: Anwalt stellt keinen Antrag -> Folge ?
- Mandant beauftragt Anwalt mit einem Antrag, den dieser für nicht sinnvoll hält und den er wegen der Kostenfolge für nicht vertretbar hält. Was raten Sie dem Anwalt ? [er sollte den aus seiner Sicht sinnvollen Antrag stellen]
- Nichtbenutzungseinrede: zur Glaubhaftmachung der Benutzung müssen idR Umsatzzahlen vorgelegt werden. Was machen Sie, wenn ihre Auftraggeber (Unternehmer) diese partout nicht nennen möchte, um dem Gegner diese Information nicht zukommen zu lassen [Antwort: Angaben von Mindestumsätzen]
- Ritter Sport Olympia: Schutzzfähig ? [Antwort: Olympia Schutzgesetz]
- WM2006: kryptische Fragen wieso es keine dem Olympia Schutzgesetz vergleichbares „WM Schutzgesetz“ gibt (Antwort von Herrn Portmann. Da war die WM schon nach Deutschland vergeben, da musste der Gesetzgeber sich nicht von der FIFA erpressen lassen ?!)

¹ Mein Eindruck war, dass der Prüfer hier zeigen wollte, dass er auch ganz aktuelles Wissen hat, Verweis auf eine kürzliche ergangenen Gerichtsentscheidung (allerdings ohne Angaben, welches Gericht).

- Beschwerdeverfahren im Markenwiderspruch: Eingetragen war die Marke für Waren A, B, C und D; Widerspruchsentscheidung: Löschung der Waren A und B. Im Beschwerdeverfahren einigen sich die Parteien, dass Widersprechender Marke für Waren A;B und C nutzen darf. Was müssen die Parteien tun? [gewünschte Antwort war: FALSCH. Rücknahme der Beschwerde, denn dann wird Widerspruchsentscheidung rechtskräftig und die Waren A und B gelöscht; RICHTIG: Widersprechender muss den Widerspruch zurücknehmen]